Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 17. Sitzung (04.06.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

Etat

über

die in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

§	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summa.
	Eigentlicher Staatsaufwand.			
	Staatsministerium.			
1	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	—	16,000	16,000
2	Zur Herstellung einer weitern Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	118,916	62,300	181,216
3	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet	162,765	40,000	202,765
	Summe — eigentlicher Staatsaufwand	281,681	118,300	399,981

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten, erlangen durch Verkündung von Seiten der Großh. Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 2. Juni 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 303 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Budget des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums für die Finanz-Periode 1864/65 beruht im Wesentlichen auf der nämlichen Grundlage, wie das der vorangegangenen Periode, und fußt gleich diesem auf dem Boden der Bundeskriegsverfassung.

Dennoch ist die gegenwärtige Forderung eine höhere, und findet ihre Begründung in dem Bundesbeschlusse vom 23. Januar 1862, welcher die Ersatzmannschaft des Bundesheeres von 1/6 auf 1/3 der Matrikel erhöht.

Das ordentliche Jahres-Budget der Kriegsverwaltung übersteigt dadurch jetzt die Summe von 3,000,000 fl. und ist deßhalb höher als alle früheren.

Die Bundeskriegsverfassung in Mitte der 50er Jahre revidirt, zeigt zwar in ihrem technischen Theile einige unbestreitbare Vorzüge gegen ihre ursprüngliche Fassung, allein in denjenigen Punkten, welche mit den politischen Verhältnissen des deutschen Bundesorganismus in Beziehung stehen, kränkelt sie noch immer an den nämlichen Gerbrechen, denn die wichtigen Fragen der oberen Leitung im Krieg, der einheitlichen Organisation der Kontingente, der gleichen taktischen Ausbildung, und der gleichförmigen Bewaffnung des ganzen Bundesheeres harren auch fernerhin noch ihrer endlichen Lösung.

Die Untersuchung der Fragen, ob die deutsche Wehrkraft wie sie durch die Bundeskriegsverfassung festgestellt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, auch eine Gewähr gebe für einen günstigen Erfolg im Kriege oder ob nicht durchgehende Aenderungen in dem ganzen Wehrsystem als nothwendig sich erweisen, hat darum ihre volle Berechtigung.

Nicht minder berechtigt erscheint die Untersuchung, wenn letztere Frage in isolirter Anwendung auf das Großherzogthum vielleicht verneinend zu beantworten ist, ob nicht die militärischen Opfer mindestens auf das Maaß des unbedingt Verpflichtenden beschränkt werden sollten.

Ohne Zweifel ist Deutschland bei Festsetzung der Stärke und der Organisation seiner Wehrkraft in einer ungleich ungünstigeren Lage, als alle übrigen großen Länder Europas, weil es nicht nur auf zwei seiner Seiten von mächtigen Militär-Staaten begrenzt ist, die zahlreiche und gut geschulte Berufsheere besitzen, sondern weil es auch vermöge seiner Konstitution einer starken Centralgewalt entbehrt, durch die eine rasche Verwendung seiner Streitkräfte eine Bürgschaft erhält.

In einem großen europäischen Krieg kann es von mehreren Seiten bedroht und gezwungen werden, seine Vertheidigungsfronten zu vervielfältigen, ja selbst unter weniger ungünstigen Verhältnissen wird es vielleicht genöthigt sein, seine Heere auf mehreren und weit entfernten Kriegstheatern in Thätigkeit zu setzen.

Seine Wehrkraft muß daher numerisch sehr stark und deren militärische Ausbildung so beschaffen sein, um in Feldschlachten die Berufsheere jener Staaten bekämpfen und in Tüchtigkeit und Manövrirfähigkeit mit ihnen konkurriren zu können.

Die Stärke des Bundesheeres an sich wird zwar einem gleichzeitigen umfassenden Angriffe kaum gewachsen sein, jedoch in Vereinigung mit den Gesammt-Streitkräften Oesterreichs und Preußens bietet es eine so imposante Macht, die selbst zur Lösung der schwierigsten Fragen des Krieges mehr als ausreichend erscheint.

Der gegenwärtige Zustand der einzelnen Kontingente verbürgt, daß das Gesammtheer rücksichtlich der Ausbildung und Schlagfertigkeit den zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermag, und dieser Zustand ist unstreitig das nicht zu verkennende Verdienst der häufig und aus den entgegengesetztesten Gesichtspunkten bekämpften Bundeskriegsverfassung.

Die Oberfeldherrnfrage und die andern oben berührten Fragen haben zwar ihre Erledigung bei deren Revision nicht gefunden, und werden sie kaum finden, bevor nicht der bestehende Bundes-Organismus durch die Bildung einer Centralgewalt eine Umgestaltung erhalten haben wird.

Bezüglich der ersten Frage bleibt die Hoffnung, daß in dem Augenblicke eines großen europäischen Krieges der Patriotismus der Regierungen eine schnelle Uebereinstimmung herbeiführen werde, wie wir es in den Jahren 1840 und 1859 gesehen haben, und was die übrigen Fragen betrifft, so ist ihr hoher Werth zwar unbestritten, allein ihr Einfluß auf den Erfolg im Krieg bleibt doch, die Bewaffnung abgerechnet, nur sekundärer Art.

Was wichtig ist, die Einheit innerhalb der Divisionen der gemischten Korps ist bis auf wenige Ausnahmen hergestellt und diese Körper bilden gerade die wesentlichsten Glieder der ganzen Heeres-Organisation, so daß der Leitung im Großen dadurch kaum ein Hinderniß erwachsen wird.

Daß Armeen, noch ungünstiger zusammengesetzt, im Stande waren, mit Vortheil zu schlagen und ganze Kriege mit Erfolg durchzuführen, hat die Erfahrung aller Zeiten durch Thatsachen bewiesen.

Was die Bewaffnung betrifft, so besitzen sämmtliche süddeutschen Kontingente das nämliche Gewehr, und die norddeutschen schließen zum Theil dem preußischen System sich an.

Die Geschützfrage im Augenblicke noch ungelöst, wird unzweifelhaft durch die Erfahrungen des jetzigen Krieges ihre Erledigung finden.

In diesen Schwächen und in dem Mangel einer einheitlichen politischen Leitung liegt daher die dringendste Aufforderung für die einzelnen Staaten, die Einigung im Innern der einzelnen Korps immer mehr anzustreben, ihrer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wehrkraft die ganze Sorgfalt zuzuwenden und sie, wenn immer möglich zu kräftigen, denn dadurch entsteht eine weitere und nicht zu unterschätzende Gewähr für die nationale Selbstständigkeit im Großen.

Unverkennbar aber ist keine Maßregel bei richtiger Organisation hiezu in höherem Grade geeignet, als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, ein Gesichtspunkt, der bei den gediegenen Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen wichtigen Gegenstand auch ausschließlich der leitende war.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, und erkennt mit jenem hohen Hause in der Annahme dieses Prinzips nicht nur ein Mittel, der bewaffneten Macht die größtmögliche Entwickelung zu geben, sondern auch in der That einen Akt der Gerechtigkeit, indem die Verpflichtung der Vaterlandsvertheidigung auf die Schultern Aller übertragen wird.

Sie hat dabei aber nur die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung im Auge, weil diese allein dem Heere eine Masse intelligenter Kräfte zuführt, die diesem unter anderen Verhältnissen entgehen, und weil sie dem Wohlhabenden nicht gestattet, eine vielleicht unbequeme Pflicht zu umgehen.

Ihre Kommission verkennt nicht den Nutzen und großen Werth des Einstandswesens bei dem gegenwärtigen in Kraft stehenden Konskriptionssysteme, allein es alterirt bei der Einführung der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste dieses System im Prinzip und läßt die Belastung der ärmeren Kreise des Volkes auch fernerhin bestehen. Eine Verbesserung der Soldverhältnisse der Klasse der Unteroffiziere wird zwar dadurch zur nothwendigen Folge.

Nur bei ausnahmsloser Berufung und bei Betheiligung Aller am Waffendienste wird die Kraft der Nation auf das Höchste gespannt, der Kriegsdienst in seinem äußern Ansehen gehoben und die Wehrhaftigkeit des Ganzen in einer Weise gesteigert, die erlaubt, allen Wechselfällen der Zukunft mit Beruhigung entgegenzusehen.

Eine Grundbedingung aber für den wirksamen Gebrauch der in großartigem Maaßstab durch die allgemeine Wehrpflicht gewonnenen Elemente wird deren richtige Organisation, denn ihre Solidität verbürgt, nächst der oberen Leitung, den Erfolg im Krieg.

Sie bildet die wichtigste Grundlage für die militärische Brauchbarkeit des Heeres und bedingt die Ausbildung der Truppen und deren kriegerische Erziehung.

So groß aber auch die Wichtigkeit der Frage der Organisation ist, so gehen doch gerade über diesen Punkt die Ansichten in der auffallendsten Weise auseinander.

Es kann unmöglich die Aufgabe Ihrer Kommission sein, die über diese Frage in der Tagesliteratur bestehenden Ansichten im Einzelnen zu beleuchten und glaubt nur im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß jede Organisation zu vermeiden ist, welche die deutschen Streitkräfte in ihrer Verwendung, gegenüber den Truppen der nicht deutschen Großmächte, beeinträchtigen könnte.

Ein Milizsystem vor Allem erscheint in seiner Anwendung auf ein so offenes Land wie Deutschland, das so oft der Schauplatz großer Kriegszüge war, und auf dessen Schlachtfeldern die größten Heere sich zu tummeln vermögen, am allerwenigsten zulässig; es fehlen hierzu alle Vorbedingungen, die nur in einer besondern Gestaltung der geographischen und politischen Verhältnisse begründet sind.

Das Maaß der Solidität einer deutschen Heeresverfassung ist vielmehr in den militärischen Einrichtungen seiner möglichen Gegner gegeben und dieser Faktor scheint gerade der entscheidende zu sein.

Diese Gegner besitzen zahlreiche und vortrefflich geschulte Berufsheere, die für unsere Wehreinrichtung nicht nur den höchsten Grad der Bereitschaft, sondern auch der vollendetsten Durchbildung erfordern, und zwar in um so höherem Maaße, als die mächtig entwickelten Verkehrsmittel der Gegenwart die Dauer der Kriegsbedrohung in überraschender Weise verkürzen.

In früherer Zeit trat dieser Umstand weniger bestimmend hervor, die Einleitung zu einem Kriege erforderte eine ungleich größere Dauer und der Marsch aus den Friedensquartieren bis in die erste strategische Aufstellung, von der aus die Operationen beginnen, war weit und dauerte lang.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Zeitraum vor dem eigentlichen Kriegsausbruch, welcher mit Vortheil benützt werden konnte, um so manche Lücke der Organisation und der Instruktion zu verbessern und auszugleichen, fehlt jetzt vollständig.

Die Eisenbahnen bringen die Armeen in wenigen Tagen auf die entscheidenden Punkte; man muß gefaßt sein, so gut wie unmittelbar aus dem Friedenszustand in die volle Thätigkeit des Krieges überzugehen, und das deutsche Heer kann sehr leicht in die Lage kommen, schon in den ersten Tagen des Feldzuges entscheidende Schlachten zu liefern.

Die Wehreinrichtung muß daher vor Allem das Gepräge des Vollendeten tragen, und nichts Wesentliches darf auf den Augenblick der vielleicht nur kurz zugemessenen Dauer der Mobilmachung verschoben sein.

Wenn nun die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den Begriff des Berufsheeres ausschließt, und ein deutsches Heer, aus diesem Grund, auf kein anderes Wehrsystem als auf das Kadresystem angewiesen sein kann, so darf es dennoch in Nichts gegen jene zurückstehen, wodurch seine Brauchbarkeit auf dem Schlachtfelde beeinträchtigt wird.

Es muß ferner im Stande sein, wenn gleich Deutschland seiner Eigenthümlichkeit entsprechend vorzugsweise nur Vertheidigungskriege führen wird, unter Umständen auch die eigenen Grenzen jenseits derselben auf feindlichem Gebiete zu vertheidigen.

In erster Linie müssen daher die Rahmen für alle Abtheilungen, die im Felde erscheinen, vorhanden sein, und dürfen auch im Frieden einer gewissen Stärke nicht entbehren. Nur dadurch werden sie befähigt, im Frieden die Waffenschule für die unter die Fahne tretende Jugend und im Krieg den gut vorbereiteten Organismus zu bilden, der die ganze bewaffnete Mannschaft in sich aufzunehmen vermag.

Es ist daher klar, daß eine durch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gebildete Armee im Wesen kaum in anderer Weise organisirt und ausgebildet sein darf, als es die bereits bestehende schon ist.

Nur staatswirthschaftliche und politische Gründe rechtfertigen die Frage, ob nicht analog der früheren preußischen Heeresorganisation eine Scheidung in Linie und Landwehr einzutreten habe.

Ob aber Angesichts der in Preußen vollzogenen Reform, unter anderen Verhältnissen als die des Jahres 1813, eine Neubildung auf der nämlichen Grundlage statthaft sei, die gerade jetzt von demselben Staate wieder verlassen worden ist, ist unmöglich hier der Ort zu entscheiden.

Jedenfalls ist es sicher, daß die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, geschehe dies in dem gesammten Deutschland, oder vereinzelt in dem Großherzogthum, wenn sie anders auf einer soliden Basis hergestellt wird, nicht nur die persönlichen, sondern auch die pekuniären Leistungen der Bevölkerung in einem ganz außerordentlichen Grade erhöhen muß. Namentlich tritt der Kostenpunkt erst recht in den Vordergrund, sobald in Erwägung gezogen wird, daß mit der Vergrößerung der bewaffneten Macht überhaupt, die Spezialwaffen nothwendigerweise in einem ganz entsprechenden Verhältnisse aufgestellt werden müssen.

Aus Allem scheint aber hervorzugehen, daß für einen einzelnen Staat, wie das Großherzogthum, ein besonderes Gebot nicht vorliegt, in einer so tief gehenden Reform des Heerwesens in isolirter Weise die Initiative zu ergreifen. Die aufgebotenen Mittel werden nicht im Verhältniß stehen mit der Verstärkung, welche der deutschen Wehrkraft im Ganzen dadurch zuwächst, der Erfolg wäre vielmehr nur dann ein namhafter zu nennen, wenn wenigstens die Staaten des achten Armee-Korps zur Annahme einer so wichtigen Maaßregel sich vereinbaren wollten.

In diesem Falle wäre die Aufstellung eines Heeres von 90—100,000 Mann, das in kurzer Frist zur Abwehr einer überraschenden Invasion versammelt sein könnte, allerdings eine mächtige Verstärkung der deutschen Landesvertheidigung überhaupt.

Bis zur Verwirklichung eines solchen Wunsches muß aber die bestehende Bundeskriegsverfassung als alleinige Grundlage der deutschen Wehrverfassung in Geltung bleiben und es frägt sich nur, ob nicht bei der in Kraft stehenden Organisation Ersparnisse von Bedeutung erzielt werden können, ohne die Schlagfertigkeit des Armee-Korps in bedenklicher Weise zu beeinträchtigen.

Offenbar können größere Ersparnisse nur mit der Herabsetzung der Präsenzen erreicht werden, die aber ihre Feststellung eben durch die Bundeskriegsverfassung erhalten haben und es bleibt zu untersuchen, ob diese Bestimmungen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

vielleicht nicht zu hoch gegriffen sind, um demgemäß die Großherzogliche Regierung zu veranlassen Schritte zur Aenderung derselben zu thun.

Unter den größeren Ländern Europas ist Deutschland dasjenige, dessen Forderungen in dieser Beziehung die niedersten sind, und es scheint fast, daß diese Verhältnisse hauptsächlich der Bestimmungsgrund waren, bei der Revision der Bundeskriegsverfassung größere Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Vor der Revision waren die Bestimmungen bezüglich der Präsenzen nicht so präzis als jetzt, und man begnügte sich beispielsweise bei der Großherzoglichen Infanterie mit 14—16 Monaten, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß der Unterschied in der ganzen Haltung dieser Waffe im Vergleich gegen früher ein sehr in die Augen springender ist.

Welche Zeit gerade nothwendig ist zur militärischen Ausbildung eines Soldaten überhaupt, läßt sich in absoluter Weise eigentlich nicht bestimmen; es gibt weder ein Ideal militärischer Vollkommenheit, das unter allen Bedingungen erstrebt werden muß, noch ein Minimum militärischer Tüchtigkeit, das in allen Fällen als genügend erachtet werden darf, es gilt vielmehr, dem möglichen Feinde gewachsen zu sein.

Es ist unzweifelhaft, daß in einem Uebungsjahr ein Soldat alle Stadien des militärischen Unterrichts durchlaufen kann und mit Zuversicht kann derselbe auch in eine bestehende Abtheilung eingereiht werden, allein es wäre gefährlich, sämmtliche Abtheilungen aus solchen Leuten zusammenzusetzen; ein zweites Uebungsjahr ist vielmehr erforderlich, um das im ersten Jahr Erlernte vollständig sich eigen zu machen.

Auch die Disziplin, sowie der ganze militärische Geist überhaupt, ist nicht das Werk der Ueberzeugung allein, sondern das Resultat einer längeren Erziehung in der Truppe.

In der That erlaubt die zweijährige fortlaufende Dienstzeit der Infanterie, einer Compagnie eine solche Stärke zu geben, daß sie als Rahmen im Stande ist, eine wirkliche Schule für Führer und Mannschaft zu bilden, und diese Stärke gestattet die Uebungen nicht nur im Sommer, sondern auch in den übrigen Theilen des Jahres, so daß die eigentliche Uebungszeit auch wirklich zwei volle Jahre umfaßt.

Bei einer 1½jährigen Präsenzzeit dagegen sind taktische Uebungen nur im Sommerhalbjahre möglich, in den andern Jahreszeiten wegen des niedern Dienststandes aber nicht; es reduzirt sich demnach die Uebungszeit nur auf 1 Jahr, ein Umstand, der nicht ohne Rückwirkung auf die ganze Haltung der Waffe bleiben kann, die gegenwärtig doch als eine vortreffliche bezeichnet werden muß. Die mit der Annahme der 1½jährigen Präsenz erzielte Ersparniß von 125,000 Gulden dürfte daher nicht in einem entsprechenden Verhältnisse mit der unausbleiblichen Einbuße bezüglich der militärischen Ausbildung stehen; dazu kommt, daß diese Ersparnisse sich noch wesentlich reduziren, weil während des Winters über den Stand der Rekruten noch eine gewisse Anzahl älterer Mannschaft als Stockmannschaft in dem Dienst behalten werden muß. Ebenso wird bei der Herabsetzung der Präsenzzeit die jetzt während der Ernte stattfindende Beurlaubung älterer Mannschaft kaum mehr stattfinden können, so daß auch die volkswirthschaftlichen Beziehungen sich nahezu ausgleichen.

Diese Erwägungen sowohl, als der Ernst der gegenwärtigen Weltlage, der kaum eine Ermäßigung der Waffenbereitschaft gestatten wird, bilden die Motive für ihre Kommission, den von dem andern hohen Hause in das Protokoll niedergelegten Wunsch: „die Großherzogliche Regierung möge mit ihrem Einflusse dahin wirken, die in der Bundeskriegsverfassung bestimmten Präsenzen, den einzelnen Waffengattungen entsprechend, d. h. die der Infanterie auf 1½ Jahre herabzusetzen," nur für den Fall zu befürworten, als die politischen Verhältnisse überhaupt eine Ermäßigung der Waffenbereitschaft zulässig erscheinen lassen. Dieser Fall wird aber nur dann als vorhanden betrachtet werden können, wenn sämmtliche europäische Großstaaten ihre Wehrkraft reduziren.

Zu den einzelnen Abschnitten des Budgets übergehend ist Folgendes zu bemerken:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

Die Einnahmen für jedes der Budgetjahre sind veranschlagt zu	70,000 fl.
und die Einnahmelasten zu	5,000 fl.
Es bleibt somit eine Reineinnahme von jährlich	65,000 fl.
Diese Reineinnahme zeigt gegen die Jahre 1862/63 eine Vermehrung von	13,000 fl.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen entstehen durch einen höher veranschlagten Erlös aus Pferden, aus der Karte des Großherzogthums und aus „verschiedenen Einnahmen".

Der Erlös aus Pferden ist um 8000 fl. höher angenommen und gründet sich zum Theil auf die Hoffnung eines besseren Verkaufs, zum Theil auf die größere Anzahl der auszurangirenden Pferde, die diesmal auf 150 Stück angenommen sind.

Der Erlös aus den Karten ist um 1000 fl. höher als früher, zu 3000 fl. veranschlagt, während die in Aussicht genommene Einnahmelast sich der Erfahrung entsprechend, auf 2000 fl. stellen wird, demnach um 1400 fl. höher als in der vorangegangenen Periode. Demnach ist die Reineinnahme aus dieser Position auf 1000 fl. per Jahr normirt.

Auch Ziffer 10 „Verschiedene Einnahmen" zeigt ein voraussichtliches Mehr von 5000 fl. gegen früher und wird nach dem dreijährigen Durchschnitte aus den Zinsen der angelegten Durchschnittsfonds erwartet.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! stellt den Antrag:

„Die eigenen Einnahmen des Großherzoglichen Kriegsministeriums" mit	70,000 fl.
„die Einnahmelasten" mit	5,000 fl.
„demnach die reine Einnahme" mit	65,000 fl.

für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 gutzuheißen.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Gesammtforderung für diesen Hauptabschnitt beträgt:

für 1864	3,021,956 fl.	
„ 1865	3,012,699 fl.	
Demnach zusammen	6,034,655 fl.	
Daher im Durchschnitt für das Jahr		3,017,328 fl.
Die Bewilligung für 1862 betrug	2,970,704 fl.	
„ 1863	2,954,650 fl.	
zusammen	5,925,354 fl.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag	3,017,328 fl.
Daher im Durchschnitt für das Jahr		2,962,677 fl.
Es ergibt sich somit eine jährliche Mehrforderung von		54,651 fl.
die sich nach Abzug der Einnahmen mit		13,000 fl.
reduzirt auf		41,651 fl.

Die Regierungsvorlage zeigt bei der Aufstellung dieses Hauptabschnittes, gegenüber den früheren Vorlagen, einige Abweichungen, und begründet sie auf S. 5, deren weitere Ausführung und Erläuterung in dem umfassenden und gründlichen Berichte der Budgetkommission zweiter Kammer auf Seite 11 bis 13 desselben enthalten ist.

Es bestehen diese Abweichungen:

1) in der rechnungsmäßigen Behandlung der Zuschüsse für Naturalverpflegung, die im vorliegenden Budget auf die einzelnen Titel vertheilt sind, während sie in der Vorlage für 1862/63 als besonderer Titel XXb angeführt waren.
2) Die höheren Stäbe der Infanterie und Reiterei erscheinen mit den betreffenden Regimentern und Bataillonen vereinigt vorgetragen, wie dies bisher bei der Artillerie schon seit längerer Zeit geschehen war, weßhalb bei den erstern Waffen statt der bisherigen vier Positionen nur zwei aufgeführt sind.
3) „Medizin- und Hospitalkosten" sind nicht mehr getrennt aufgenommen, sondern erscheinen unter der einzigen Rubrik: „Krankenpflege".

Zu 1) ist zu bemerken, daß in den bisherigen Budgets der muthmaßliche Aufwand für Brodverpflegung der Mannschaft und der Fourageverpflegung der Pferde auf Normalpreise gegründet war, die dem Durchschnitte aus einer zehnjährigen Periode, nämlich den Jahren 1832—1842 entnommen waren, welche aber dem wirklichen Aufwande in keiner Weise entsprachen, während die zur Deckung der Unterschiede zwischen den angenommenen und den wirklich zu zahlenden Preisen erforderliche Summe jedes Jahr auf Grund von Administrativkrediten aus der Staatskasse erhoben werden mußte.

Diese Zuschußkredite erscheinen in dem früheren Budget unter dem besonderen Titel XXb, sind aber in dem gegenwärtigen auf die verschiedenen Titel vertheilt.

Die Brodportion ist jetzt überall per Mann im Jahre auf	35 fl. — kr.
die leichte Ration per Pferd auf	188 fl. 35 kr.
und die schwere auf	225 fl. 5 kr.

veranschlagt.

Ebenso sind die für „höhere Löhnungen und Alterszulagen" in dem Budget 1862/63 bewilligt gewesenen Gesammtsummen den einzelnen Titeln zugeschlagen worden.

Zu 3. Die bisher getrennt gewesenen Rubriken: „Medizin- und Hospitalkosten" erscheinen jetzt unter der Rubrik „Krankenpflege" und sind in der Regierungsvorlage per Mann und Jahr auf 6 fl. 30 kr. veranschlagt, nämlich die Hospitalkosten zu 5 fl. und die Medizinkosten zu 1 fl. 30 kr.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat sich mit dem Budgetsatz von 5 fl. für Hospitalkosten einverstanden erklärt, dagegen glaubte sie den Aufwand für Medizin per Mann um 30 kr., d. h. auf einen Gulden herabsetzen zu können.

Ihr Antrag ging daher dahin:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, daß die bisher getrennt gewesenen „Medizin- und Hospitalkosten" fortan verschmolzen, unter der Rubrik: „Krankenpflege" zum Satze von 6 fl. per Kopf in die Budgets aufgenommen, und das Rechnungsergebniß derselben zu Gunsten oder Lasten des bisher unter der Rubrik: „Hospitalfond" bestehenden Durchschnittsfond verwendet werde."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag erhielt in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai die Zustimmung der zweiten Kammer und auch Ihre Kommission nimmt keinen Anstand, dem hohen Hause den gleichen Antrag zur Annahme zu empfehlen, um so mehr als eine Ueberschreitung dieser Position sehr leicht ihre Rechtfertigung finden wird.

Ebenso glaubt Ihre Kommission auch die weitern Anträge, die von der zweiten Kammer die Genehmigung und von Seiten der Großherzoglichen Regierung die Zustimmung erhalten haben, zur Annahme empfehlen zu dürfen, nämlich:

1) „den Remontehof" sobald als möglich eingehen zu lassen, da er seinen Zweck nicht erfüllte und

2) zur Vereinfachung der Uebersicht bei künftigen Rechnungsnachweisungen:

„Großherzogliche Kriegsverwaltung wolle, mit der Budgetperiode 1864/65 anfan-
„gend, in Uebereinstimmung mit allen übrigen Ministerien, sämmtliche der Budget-
„vorlage gemäß bewilligte Summen genau nur zu dem für jede einzelne bestimmten
„Zwecke verwenden, so daß, mit Ausnahme der Ersparnisse zu Gunsten der überein-
„gekommenen Durchschnittsfonds, alle sonstigen Minderverwendungen in die Staats-
„kasse zurückfließen, während für etwaige unvermeidliche Ueberschreitungen die
„nachträgliche Genehmigung eingeholt wird.

„Hiermit in Verbindung würden die Rechnungsnachweisungen der Art aufge-
„stellt werden, daß aus ihnen eine solche, für jede einzelne Abtheilung der verschie-
„denen Rubriken getrennt geschehene Verwendung hervorgeht."

Die Entzifferung der Gesammtforderung für den eigentlichen Staatsaufwand der Kriegsverwaltung nach den einzelnen Titeln gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

A. Für den laufenden Dienst.

Titel I. „Kriegsministerium".

Die Forderung beträgt . . . . . 58,620 fl.
und ist unter Zuschlag der höheren Fouragepreise um 1200 fl. höher als die Bewilligung für 1862/63.

Die Regierungsvorlage begründet diese Mehrforderung dadurch, daß die durchschnittlichen Besoldungen der Subalternbeamten und die Gehalte der niedern Diener geringer seien, wie bei den andern Ministerien. Sie hält zwar zur Gleichstellung 2500 fl. erforderlich, begnügt sich aber mit der gestellten Forderung.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des andern hohen Hauses, beantragt auch Ihre Kommission die Summe von . . . . . 58,619 fl.
zu genehmigen, die sich nach Abzug der geringeren Medizinkosten für zwei Kanzleidiener à 30 kr. von der Regierungsforderung ergibt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IIa. „General-Adjutantur".

Die Forderung ist übereinstimmend mit der Bewilligung von 1862/63 und beträgt einschließlich der höheren Fouragepreise . . . . . 16,000 fl.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung.

Titel IIb. „Adjutantur der General-Inspektion".

Die Forderung für diesen Titel, der zum erstenmal in dem Budget erscheint, beträgt . . . 3,334 fl. und wird zur Genehmigung beantragt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ihre Kommission verleiht Ihren Gefühlen den Ausdruck, indem sie bei diesem Anlasse ihre besondere Freude ausspricht; sie erblickt in der Uebertragung der Stelle eines General-Inspektors durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog an des Prinzen Wilhelm Großherzogliche Hoheit, in Höchstdem das Haus seinen erhabenen Präsidenten verehrt, eine neue Fürsorge für die tüchtige Ausbildung des Großherzoglichen Armeekorps.

Titel III. „Armeekorps".

Die Regierungsvorlage enthält auf S. 11—13 eine Forderung für die durch Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 auf 3333 Mann erhöhte Ersatzmannschaft im Betrag von 68,780 fl.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai vorbehaltlich des Resultates der Verhandlungen über die Rechtskraft jenes Bundesbeschlusses diese Forderung eventuell genehmigt.

Unter dem 25. Mai, und gestützt auf die an diesem Tag stattgefundenen Verhandlungen über diesen Gegenstand hat die Großh. Regierung den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer detaillirte Vorschläge über die Verwendung dieser Summe gegeben.

Da in jenem Hause hierüber noch keine Entschließung gefaßt worden ist, so glaubt Ihre Kommission eine eingehendere Besprechung vorerst noch umgehen zu müssen, und beantragt die einstweilige Genehmigung dieser Summe.

Titel III 1. „Generalstab".

Die Forderung beträgt . . . . . 28,087 fl.
und übersteigt die Bewilligung der vorangegangenen Periode um 458 fl.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beantragt Ihre Kommission die Genehmigung dieser Summe, nach Abzug der geringeren Krankenpflege für 3 Mann im Betrag von . . . . . 28,085 fl.

Titel III 2. „Infanterie".

Die Forderung für 1864/65 beträgt	1,219,822 fl.
Bewilligt waren 1862/63	1,214,814 fl.
Es findet demnach eine Mehrforderung statt von	5,008 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der wichtigste Posten, der eine Mehrforderung veranlaßt, ist die Forderung von Gagen für 8 Majore.

Die Großh. Regierung beabsichtigte nämlich, die den Stäben der Regimenter und selbständigen Bataillone zugetheilten 8 Stabsoffiziere in die Gagen der Majore einzuweisen, die in dem Budget für 1862/63 als Stabshauptmänner aufgeführt waren, zum Theil auch bereits in diese Charge vorgerückt sind.

Diese Forderung der Großh. Regierung hat jedoch die Zustimmung der zweiten Kammer nicht erhalten, sondern wurde auf den Antrag der Budgetkommission als vorübergehender Aufwand in das außerordentliche Budget überwiesen; dagegen wurde der Vorschlag, die Zahl der Hauptmänner 1. und 2. Klasse gleichzustellen, angenommen und die Anzahl der erstern um 4 vermindert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde keinen Anstand genommen haben, jenem Regierungsantrage ihre Zustimmung zu ertheilen, weil sie das Bestehen der den Stäben zugetheilten 8 Stabsoffiziere in der That als ein dienstliches Bedürfniß erkennt und zwar aus folgenden Gründen:

Diese Stelle der sogenannten überzähligen Stabsoffiziere besteht in allen wohl organisirten Armeen und schon diese Thatsache bürgt für eine vorhandene Dringlichkeit.

Ein solcher Stabsoffizier soll den durch Krankheit und andere Ursachen am Dienst verhinderten Bataillonskommandanten ersetzen und vereinigt in seiner Person die Respiciate über sämmtliche Theile der Regiments- oder Bataillons-Verwaltung.

Dieser Ersatz im Kommando kann allerdings in sehr verschiedener Weise geschehen, entweder in der beantragten Art, oder durch einen berittenen Hauptmann des Stabes oder auch durch den ältesten Kompagniekommandanten des betreffenden Truppenkörpers.

Der letztere Modus ist dem Interesse des Dienstes unstreitig der nachtheiligste.

Es ist nämlich ein Haupterforderniß einer guten Organisation für die Vertretung im Kommando überhaupt, von Hause aus Vorsorge zu treffen, so daß Interimskommando's so viel als möglich vermieden werden, weil die längere Dauer derselben unter allen Umständen mit Mißständen mannichfacher Art verknüpft ist.

Geht beispielsweise ein Bataillonskommandant ab, und tritt an seine Stelle der älteste Kompagniekommandant, so muß dieser im Kommando durch einen zugführenden Oberlieutenant, dieser wieder durch einen Lieutenant u. s. f. ersetzt werden, so daß sich diese interimistischen Kommandos bis auf die kleinste Abtheilung, die Korporalschaft, herab erstrecken, ein Verhältniß, das bei öfterer Wiederholung nur nachtheilig auf Ausbildung der jungen Truppe zurückwirken muß.

Als ein weiterer Uebelstand tritt bei dieser Vertretungsart hervor, daß der älteste Kompagniekommandant nicht beritten ist; ein Ersatzmann des Bataillonskommandanten muß aber solches beständig sein, denn nicht nur ist es unmöglich, einen Truppenkörper von der Stärke eines Bataillons auf dem Uebungsplatze zu Fuß zu befehligen, sondern es ist für ihn durchaus nothwendig, Uebung im Reiten zu bekommen, um dereinst als Bataillonskommandant funktioniren zu können.

Es war darum eine sehr wesentliche Verbesserung der Organisation, als den Stäben ständig berittene Hauptmänner zugetheilt wurden, die außerhalb des Kompagnieverbandes stehen, und die nicht zu so häufigen interimistischen Kommandos nöthigen.

Allein diese Offiziere sind unter allen Umständen zu größeren Ausgaben genöthigt, als alle übrigen Hauptleute, und zwar sind diese Ausgaben nicht allein vorübergehender Natur, sondern ständige, die ihren Grund in der höheren Quartiermiethe haben, zu der das Halten eines Pferdes ganz naturgemäß die Veranlassung gibt.

Es erscheint darum fast als ein Akt der Billigkeit, diesen berittenen Stabshauptmännern durch höhere Gagirung eine entsprechende Entschädigung zu gewähren, und wird in weitere Erwägung gezogen, daß eine höhere Autorität gegenüber der Kompagniekommandanten dem dienstlichen Interesse nur förderlich sein kann, so erscheint die Absicht der Großh. Regierung, diesen Offizieren den Rang eines Majors und dessen Gage zuzuweisen, wohl als eine vollkommen begründete.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durch die Verminderung der Zahl der Hauptmänner 1. Klasse entsteht aber auch ein nicht zu verkennender Nachtheil für den ganzen Stand der Subalternoffiziere, der um so empfindlicher dieselben treffen muß, da bei den bestehenden Organisationsverhältnissen die Betreffenden erst im höheren Mannesalter diese Besoldungsklasse erreichen können.

Die Organisation der Infanterie zu 4 Kompagnien per Bataillon hat in taktischer Beziehung zwar mancherlei Vortheile, allein für die Beförderungsverhältnisse ist sie die allernachtheiligste.

Die Stärke der badischen Kompagnie verlangt durchaus 4 Offiziere und es kommen so 3 Oberlieutenants und Lieutenants auf 1 Hauptmann, während in denjenigen Armeen, in welchen die Bataillone 6 oder mehr Kompagnien haben, wegen der geringeren Anzahl der Lieutenants diese Verhältnisse viel günstiger sich erweisen, so daß die Stelle eines Hauptmanns 1. Klasse in bedeutend kürzerer Zeit erreicht werden kann, als bei der bestehenden Organisation.

In dem Wunsche, daß in einem nicht unwichtigen Punkte der Organisation der Infanterie den Ansichten der Großh. Regierung bei einer künftigen Budgetvorlage willfahrt werden möchte, stellt Ihre Kommission, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, den Antrag:

Den Mehraufwand für 8 Majore in das außerordentliche Budget aufzunehmen, sowie den weiteren:

Das hohe Haus wolle die Gesammtforderung für Titel III. 2. „Infanterie" im Betrag

von		1,219,822 fl.
nach Abzug des in das außerordentliche Budget überwiesenen Mehraufwands für 8 Majore zu	4,000 fl.	
und der geringeren Bewilligung für Krankenpflege für 4919 Mann à 30 kr. zu . .	2,460 fl.	
also zusammen		6,460 fl.
im Gesammtbetrage von		1,213,362 fl.

bewilligen.

Titel III. 3. „Reiterei."

Die Bewilligung für 1862 betrug	716,217 fl.
und die für 1863	711,764 fl.
die letztere war daher um	4,453 fl.

niederer als jene, weil der Stand dieser Waffe um 12 Korporale und 12 Pferde niederer als früher gestellt worden ist.

Die gegenwärtige Forderung beträgt	701,566 fl.
und ist demnach niedriger als die vom Jahr 1862 um	14,651 fl.

Die Großh. Regierung glaubte statt der für das Budget für 1863 gestrichenen 12 Korporale, 12 Dragoner mit einer gleichen Anzahl von Pferden in Ansatz bringen zu müssen, weil sie der Ansicht ist, den durch die Bundeskriegsverfassung vorgeschriebenen Stand von 1,353 Dienstpferden nicht verringern zu dürfen; sie beruft sich auf ein Gutachten des Großh. Bundestagsgesandten, der sich zu Gunsten ihrer Anschauungsweise ausgesprochen hat.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat sich und mit ihr die zweite Kammer einverstanden erklärt und sämmtlichen Positionen des vorliegenden Titels mit Ausnahme der Rubrik „Remontirung" die Genehmigung ertheilt.

Sie hielt einen besondern Aufwand für Remontirung für die vorliegende Budgetperiode, sowohl bei dieser Waffe, als bei der Artillerie, nicht für geboten, weil sie glaubt, daß die erst vor ½ Jahre für die Kriegsbereitschaft eingestellten Pferde, deren Zahl nahezu 600 Stück beträgt, genügen werden, sowohl die Remontirung der Reiterei, als der Artillerie, in den zwei kommenden Jahren zu bestreiten.

Diese Maßregel erfordert aber die Beibehaltung der Gesammtzahl der gekauften Pferde und ist begründet, nicht nur weil die politische Lage noch nicht als vollkommen gesichert anzusehen ist, sondern auch weil die Unterhaltungskosten kaum so groß sein werden, als der Verlust, der bei dem Kaufe derselben in Masse zweifellos entsteht.

Der Kommissionsbericht sieht eine Verminderung dieser Kosten in der Verstellung der Pferde bei bewährten Landwirthen, deren Auswahl jetzt leichter sein wird, als im Jahre 1859, wo die Zahl der zu verstellenden Pferde eine sehr bedeutende war.

Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten, und auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann sich damit vollständig einverstanden erklären.

Sie stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Budgetforderung von		701,566 fl.
nach Abzug der Summe für Remontirung von	36,000 fl.	
sowie für Krankenpflege von 1414 Mann à 30 kr.	707 fl.	
		36,707 fl.
mit		664,859 fl.

genehmigen.

Titel III. 4. „Artillerie."

Die Forderung für 1864/65 beträgt	451,485 fl.
die Bewilligung für 1862/63 war	442,970 fl.
demnach mehr	8,515 fl.

Die Begründung der Regierungsvorlage erwähnt eines Vertrags mit der k. k. österreichischen Regierung über die Stellung der Ausfallbatterie, die Baden in Zukunft allein übernehmen wird, während es im Krieg ⅔ derselben und Oesterreich das andere Drittel nebst Bespannung stellen sollte.

Als Aequivalent erhöht letzterer Staat die Kriegsbesatzung der Festungsartillerie um 150 Mann.

Aus militärischem Gesichtspunkt kann diese Anordnung nur Billigung finden, um so mehr, als jetzt eine weitere Erhöhung der Artillerie am badischen Bundeskontingent nicht einzutreten hat.

Beanstandet wurden von Seiten der Budgetkommission der zweiten Kammer der zweite Stabsoffizier des Festungs-Artilleriebataillons, dessen Bezüge vorübergehend auf das außerordentliche Budget verwiesen wurden, sowie die Forderung für 20 Kanoniere nach Kehl, die nicht bewilligt worden sind.

Indem Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bezüglich des 2. Stabsoffiziers im Allgemeinen sich auf das bezieht, was gelegentlich der Majore der Infanterie gesagt worden ist, glaubt sie in vorliegendem Falle noch Folgendes anführen zu müssen, das nach ihrer Ansicht weiter für die Forderung der Großh. Regierung zu sprechen scheint.

Die Stelle des Kommandanten des Festungsartilleriebataillons besitzt eine ganz besondere Wichtigkeit, indem von dem richtigen Gebrauche der Artillerie in der Festung die Vertheidigungsfähigkeit derselben im hohen Grade abhängt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Er hat für die Ausbildung des ihm untergebenen Bataillons Fürsorge zu tragen, die mit ungleich größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als die einer Feldartillerie-Abtheilung, weil die in Gebrauch kommenden Geschütze von der manigfaltigsten Art sind, deren Anwendung nach den verschiedenen Werken und den verschiedenen Stadien der Belagerung jedesmal auch eine andere ist. Er hat das weit vorliegende Terrain vor der Festung im Detail kennen zu lernen, und die Werke selbst, sowie ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander zu studiren, um den besonderen Gebrauch seiner Artillerie, die verschiedenen Schußarten derselben, wie sie in jedem einzelnen Momente der Belagerung erforderlich werden, sich deutlich zu machen. Alles dies ist nicht das Resultat einer kurzen Frist, sondern nur eines längeren Aufenthaltes in der Festung, und zwar um so mehr, als die weitläufigen Befestigungen von Rastatt an Ausdehnung im größten Maßstabe noch zunehmen müssen, sobald diejenigen Veränderungen in das Leben gerufen sind, die durch die Einführung der gezogenen Geschütze sich als unaufschiebbar erweisen, und die dieser Festung von selbst den Charakter eines verschanzten Lagers verleihen.

Es ist einleuchtend, daß der Ersatzmann des Kommandanten der Festungsartillerie ganz ebenso weitgehende Studien machen muß, um die Befestigungen im Einzelnen und deren Gebrauchsweise, sowie deren Armirungsverhältnisse kennen zu lernen.

Ein Ersatz durch den ältesten Hauptmann der Festungsartillerie erscheint darum kaum ausreichend, weil er vielleicht nicht derjenige sein wird, welcher im Augenblick des Krieges als zweiter Stabsoffizier zu funktioniren hat und weil der Fall leicht denkbar ist, daß diese Stelle dann einem Offizier zufallen könnte, der nicht so vertraut ist mit allen besonderen Verhältnissen der Festung und deren Artillerie, die, wie schon erwähnt, nach ganz anderen Prinzipien gebraucht werden muß, als die Feldartillerie.

Dazu kommt, daß im Frieden dem Kommando des Festungsartilleriebataillons ein sehr umfassender und werthvoller Park unterstellt ist, zu dessen Beaufsichtigung und Verwaltung dem Bataillonskommandanten eine Unterstützung durch einen zweiten Stabsoffizier nur sehr förderlich sein kann.

Endlich findet in keinem anderen Kommandoverhältniß eine so häufige interimistische Vertretung statt, als gerade bei der Festungsartillerie.

Der Kommandant derselben ist, seiner hervorragenden Stellung entsprechend, Mitglied des Artilleriekomite's, und sowohl die Berathungen desselben, sowie die häufigen Versuche der Artillerie, hervorgerufen durch die neue Bewaffnung, machen die Abwesenheit des Bataillonskommandanten aus Rastatt und darum seine Vertretung im Kommando viel öfter nothwendig, als es bei den andern Waffen der Fall ist.

Es hätte daher den Ansichten Ihrer Kommission vollkommen entsprochen, wenn es der Großh. Regierung gelungen wäre, für ihren Vorschlag die Zustimmung des andern hohen Hauses zu erreichen.

Was nun die Forderung bezüglich der 20 Kanoniere für Kehl betrifft, so glaubt Ihre Kommission von der Erörterung dieses Punktes Umgang nehmen zu können, weil die Genehmigung der für die erhöhte Ersatzmannschaft erforderlichen Summe der Kriegsverwaltung die Hilfsmittel bietet, die für Kehl erforderlichen 20 Kanoniere stellen zu können, ohne den gegenwärtigen Dienststand der Feldbatterien in empfindlicher Weise schwächen zu müssen.

Mit dem weiteren Beschlusse der zweiten Kammer, die für „Remontirung" der Artillerie erforderliche Summe

im Betrag von		9,360 fl.
für diese Budgetperiode ausfallen zu lassen, ist sie selbstredend einverstanden.		
Die Forderung für „Titel III. 4. Artillerie" im Betrag von		451,485 fl.
modifizirt sich nun dahin, daß nach Abzug der Summe für 20 Kanoniere à 165 fl. 28 kr.	3,310 fl.	
und nach Abzug der Summe für Remontirung	9,360 fl.	
sowie der niederen Krankenpflege für 1,141 Mann à 30 kr.	570 fl.	
		13,240 fl.
verbleiben		438,245 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag: die Forderung für den 2. Stabsoffizier des Festungsartilleriebataillons im Betrag von . . . . . 2,906 fl.
in das außerordentliche Budget aufzunehmen,
sowie die Summe von . . . . . 435,339 fl.
als ordentliches Budget zu genehmigen.

Titel III. 5. „Sanitätskompagnie."

Die Forderung der Großh. Regierung von . . . . . 4,000 fl.
ist übereinstimmend mit der Bewilligung von 1862/63.

Die Wichtigkeit des Dienstes der Sanitätstruppen im Krieg veranlaßt Ihre Kommission, dem Ausspruch der zweiten Kammer beizutreten, und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle der Forderung der Großh. Regierung von . . . . . 4,000 fl.
die Genehmigung ertheilen.

Sämmtliche übrige Titel des vorliegenden Budgets geben Ihrer Kommission zu keiner besonderen Betrachtung Veranlassung und stellt daher den Antrag, denselben die Bewilligung zu ertheilen, sowie sie aus den Beschlüssen der andern hohen Kammer hervorgegangen sind, nämlich:

Titel III. 6. „Kosten für größere Truppenübungen" . . .	19,000 fl.
Titel III. 7. „Militärstrafkompagnie" nach Abzug der Krankenpflege für 73 Mann à 30 kr. . . .	18,208 fl.
Titel III. 8. „Erhöhung der Ersatzmannschaft"	68,780 fl.
Titel IV. „Militärgerichtsbarkeit" nach Abzug der Krankenpflege für 4 Aktuare und Diener à 30 kr.	13,197 fl.
Titel V. „Sanitätsdirektion"	4,257 fl.
Titel VI. „Rekrutirung" nach Abzug der Krankenpflege für 4 Fouriere	6,163 fl.
Titel VII. „Militärbauwesen"	30,976 fl.
Titel VIII. „Kommandantschaften" nach Abzug der Krankenpflege für 3 Fouriere	17,095 fl.
Titel IX. „Hauptkriegskasse"	4,462 fl.
Titel X. „Zeughausdirektion" nach Abzug der Krankenpflege für 13 Mann	22,608 fl.
Titel XI. „Montirungskommissariat" nach Abzug der Krankenpflege für 7 Mann	6,620 fl.
Titel XII. „Kasernverwaltungen" nach Abzug der Krankenpflege für 7 Mann	6,986 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XIII. „Hospitalverwaltungen"
nach Abzug der Krankenpflege für 23 Krankenwärter . . . 12,223 fl.

Titel XIV. „Militärbildungsanstalten"
nach Abzug der Krankenpflege für 2 Unteroffiziere . . . . 12,856 fl.

Unter dieser Summe erscheinen 4000 fl. für die Offiziersschule im ordentlichen Budget, während diese bisher im außerordentlichen Budget angefordert waren.

Titel XV. „Gottesdienst und Schulen" . . . . . 4,715 fl.

Titel XVI. „Für milde Zwecke" . . . . . 5,600 fl.

Titel XVII. „Transportkosten" . . . . . 12,500 fl.

Titel XVIII. „Etappengelder" . . . . . 17,000 fl.

Titel XIX. „Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt"
nach Abzug der Krankenpflege für 12 Mann . . . . 27,718 fl.

Titel XX. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" . . . 11,800 fl.

B. Für früher geleistete Dienste.

Titel XXI. „Invalidenkorps" . . . . . 12,964 fl.

Titel XXII. „Pensionen"
für 1864 . . . . . 203,140 fl.
für 1865 . . . . . 193,883 fl.

Bezüglich der Feldzugspensionen schließt sich Ihre Kommission dem Antrage der Budgetkommission der zweiten Kammer vollständig an, die aus dem Jahre 1863 durch Heimfall von Pensionen disponibel gewordene Summe der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu lassen, um nach Antrag des Großh. Kriegsministeriums zur Aufbesserung der Pensionen derjenigen Feldzugspensionäre verwendet zu werden, die nach Alter, Dürftigkeit und Gebrechlichkeit sich hierzu besonders empfehlen.

Nach Vorstehendem ergibt sich demnach folgendes Resultat:

	1864	1865
Die Forderung der Großh. Regierung war für	3,021,956 fl.	3,012,699 fl.
In das außerordentliche Budget wurde vorgeschlagen:		
Unter Titel III. 2. „Infanterie"	4,000 fl.	
Titel III. 4. „Artillerie"	2,906 fl.	
zusammen	6,906 fl.	

			1864	1865
		Uebertrag	3,021,956 fl.	3,012,699 fl.
Zur Nichtbewilligung wurde vorgeschlagen:				
Unter Titel III. 3. „Reiterei" . .	36,000 fl.			
Titel III. 4. „Artillerie" . .	9,360 fl.			
für 20 Kanoniere	3,310 fl.			
für Abzug der Krankenpflege überhaupt	3,814 fl.			
zusammen . .		52,484 fl.		
Von der Regierungsforderung ab			59,390 fl.	59,390 fl.
Verbleiben demnach als ordentliches Budget			2,962,566 fl.	2,953,309 fl.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg